



Bayreuth, den 1. Dezember 2010

**VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE
BEIM BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FÜR DAS JAHR 2011**

2. Stellvertretung:

Sind hauptamtliche Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten unter Beachtung der Regelungen in § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 DRiG zunächst die hauptamtlichen Richter der Kammer mit der jeweils um die Zahl 1 niedrigeren Kammer-Ziffer (Vertretungskammer) hinzu, beginnend mit dem in der Regelbesetzung dieser Kammer zuletzt aufgeführten Richter, danach die Richter der Kammern mit der jeweils nächstniederen Ziffer. An die Zahl 5 schließt dabei die Zahl 1 an. Die Richter der 1. Kammer werden somit von den Richtern der 5. Kammer und den Kammern mit der jeweils nächstniederen Kammerziffer vertreten.

Der Vorsitzende eines Spruchkörpers wird von den Richtern auf Lebenszeit seiner Kammer entsprechend der Ziffernfolge in der Kammerbesetzung vertreten. Im Übrigen richtet sich die Vertretung des Vorsitzenden in dem Fall, dass kein Richter auf Lebenszeit des Spruchkörpers der zur Entscheidung berufenen Kammer angehört, nach § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts und der Vizepräsident, während der Zeit der Abwesenheitsvertretung des Präsidenten, werden im Verhinderungsfall nicht als Vertreter herangezogen, wenn eine Spruchkörpertätigkeit anderweitig sichergestellt werden kann.

Richter, deren Dienst auf Bruchteile des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist (Art. 8 ff. Bayer. Richtergesetz), werden zu Vertretungen außerhalb ihrer Stammkammer nur in dem Umfang herangezogen, der ihrer regelmäßigen Dienstverpflichtung entspricht. Dies wird dadurch sichergestellt, dass ein Richter für Vertretungen außerhalb der Stammkammer nur in so vielen Monaten zur Verfügung steht wie es seinem Bruchteil des vollen regelmäßigen Dienstes in Bezug auf ein Kalenderjahr entspricht. Danach steht die Richterin am VG **** nur in den Monaten mit ungeraden Zahlen für Vertretungen zur Verfügung, die Richterin am VG ***** nur in den letzten beiden Monaten eines jeden Quartals.

Richter, die zwei und mehr Kammern als Berichterstatter zugewiesen sind, sind von der Vertretungstätigkeit befreit; Richter mit Berichterstatteraufgaben, die einer weiteren Kammer nur als „Sitzrichter“ zugewiesen sind oder werden, sind von einer Vertretungstätigkeit in dieser Funktion befreit und vertreten nur in ihrer richterlichen Funktion mit Berichterstattung.

Trifft die Heranziehung eines Richters als Mitglied des Präsidiums oder als Mitglied einer Kammer, der er nur als Vertreter angehört, mit seinen richterlichen Aufgaben in der Stammkammer zusammen, so geht mit Ausnahme der Sitzungstätigkeit in der Stammkammer bei eigener Berichterstattung oder als Einzelrichter die Mitwirkung im Präsidium und dann die an Terminen vor, zu denen Parteien geladen worden sind. Ist in beiden Kammern ein solcher Termin anberaumt, so geht die Mitwirkung in der Stammkammer vor. Ist in beiden Fällen kein solcher Termin anberaumt, so geht die Mitwirkung an einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, sonst die Mitwirkung in der Stammkammer.

Zur Entscheidung über eine Richterablehnung treten die Richter der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ziffer (Befangenheitskammer) nach den für die Vertretungsregelung geltenden o. a. Maßgaben hinzu (bei der 5. Kammer zunächst die Richter der 1. Kammer), danach die Richter der Kammern mit der jeweils nächst höheren Ziffernbezeichnung (K + 1 → K + 2 → K + 3 usw.).

Bei der Heranziehung von Vertretungsrichtern ist darauf zu achten, dass die Maßgaben der §§ 28, 29 DRiG beachtet werden. Entscheidungen nach § 123 Abs. 2 Satz 3 und § 80 Abs. 8 VwGO und Vorsitzendenentscheidungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Vereinsgesetz bleiben den Vorsitzenden Richtern und den Richtern auf Lebenszeit vorbehalten.

3. Verteilung der Streitverfahren

1. Kammer:

- 0440** Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0510** Polizeirecht, einschließlich Glücksspielrecht
 - 0511 Waffenrecht
 - 0512 Versammlungsrecht
- 0520** Ordnungsrecht
 - 0521 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
 - 0522 Obdachlosenrecht
 - 0523 Vereinsrecht
 - 0524 Sammlungsrecht
 - 0525 Brand- und Katastrophenschutz - soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist - einschl. Rettungsdienstrecht
 - 0526 Tierschutz
- 0530** Personenordnungsrecht
 - 0531 Namensrecht
 - 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
 - 0533 Melderecht
 - 0534 Pass- und Ausweisrecht
 - 0535 Datenschutzrecht
- 0540** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
 - 0541 Lebensmittelrecht
 - 0542 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 0550** Verkehrsrecht
 - 0551 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung und Vollzug des Fahrlehrergesetzes
 - 0552 Personenbeförderungsrecht
 - 0553 Güterkraftverkehrsrecht
 - 0554 Luftverkehrsrecht
 - 0555 Wasserverkehrsrecht
 - 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- 0570** Lotterierecht
- 0600** Ausländerrecht
- aus
- 0910** Raumordnung, Landesplanung für die Rechtsgebiete der Kammer, siehe Ziffer 3.1.a

- 0960** Enteignungsrecht (soweit keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist)
 - 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)

- 1010** Berg- und Energierecht
 - 1011 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
 - 1012 Energierecht
 - 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht
 - aus
 - 1023** Natur- und Landschaftsschutz für die Rechtsgebiete der Kammer
siehe Ziffer 3.1.a

- 1040** Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

- 1050** Recht der Gentechnik

2. Kammer

- 0420** Gewerberecht ohne Recht der beruflichen Bildung und ohne Erwachsenenbildungsrecht, siehe Kammer 3.
- 0421 Gewerbeordnung
- 0422 Handwerksrecht
- 0423 Gaststättenrecht
- 0480** Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff)
- aus
- 0525:** Brandschutz (baulicher Brandschutz und brandschutzrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, siehe sonst Kammer 1)
- 0900** Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht
- 0910** Raumordnung, Landesplanung (soweit nicht eine andere Kammer nach Sachzusammenhang mit ihren Rechtsmaterien zuständig ist, siehe Ziffer 3.1.a)
- 0920** Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- 0930** Siedlungsrecht
- 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
- 0932 Kleingartenrecht
- 0933 Kleinsiedlungsrecht
- 0934 Heimstättenrecht
- 0940** Denkmalschutz
- 0950** Kataster- und Vermessungsrecht
- aus
- 0960** Enteignungsrecht: für die Rechtsgebiete der Kammer (siehe Ziffer 3.1.a)
- 0970** Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 0980** Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 0990** Recht der Außenwerbung

- 1020** Umweltschutz
 - 1021 Immissionsschutzrecht
 - 1022 Abfallbeseitigungsrecht
 - 1023 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht (soweit nicht nach dem Sachzusammenhang mit anderweitigen Rechtsfragen eine andere Kammer zuständig ist, siehe Kammer 1)

- 1030** Wasserrecht

- 1060** Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

- 1070** Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

- 1700** Sonstiges

- 1710** Justizverwaltungsrecht

- 1730** Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die neu eingehenden Streitsachen werden nach Rechtsgebieten wie folgt auf die Kammern 3 und 5 verteilt:

Abschnitt A = Rechtsgebiete, die im Grundsatz nur einer Kammer zugeteilt sind

Abschnitt B = Asyl- und Asylannexverfahren, verteilt nach Ländern

3. Kammer

Abschnitt A

- 0110** Parlamentsrecht
- 0120** Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130** Parteienrecht
- 0140** Kommunalrecht (ohne kommunales Gebühren- und Beitragsrecht)
 - 0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
 - 0142 Kommunalaufsichtsrecht (soweit nach dem Sachzusammenhang nicht eine andere Kammer zuständig ist, siehe Ziffer 3.1.c)
 - 0143 Kommunalwahlrecht
 - 0144 Finanzausgleich
 - 0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 0150** Sparkassenrecht
- 0160** Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 0170** Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
- 0200** Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)
- 0210** Schulrecht
 - 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
 - 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 0220** Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
 - 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
 - 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
 - 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber als nicht erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vg. Nr. 0310)

- 0230** Wissenschaft und Kunst
- 0240** Film- und Presserecht
- 0250** Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung
- 0260** Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
sowie der Ordensgesellschaften
- 0270** Erwachsenenbildungsrecht
- 0280** Sport

- aus
- 0420** Berufsbildungsrecht

- 0580** Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

- aus
- 0600** Verfahren nach dem Aufnahmegesetz

- 1520** Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
- 1521 Schwerbehindertenrecht
- 1522 Kriegsopferfürsorgerecht
- 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
- 1525 Unterhaltsvorschussrecht
- 1526 Heizkostenzuschussrecht
- 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
- 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

- 1530** Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

- 1540** Jugendschutzrecht (einschließlich der Streitigkeiten nach dem Gesetz
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Ge-
setz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)

- 1550** Kindergartenrecht, Heimrecht

- 1600** Sozialhilfe - Altverfahren

- 1610** Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherungsrecht und Verfahren zu
pauschalierem Wohngeld)

1620 Sonstige am 01. Januar 2005 an die Sozialgerichte übergegangene Bereiche

Abschnitt B

0710/810 Asylrecht - Verfahren von Asylbewerbern, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

0720/820 Verteilung von Asylbewerbern

4. Kammer

- 0410** Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (*nicht Förderung von Maßnahmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts*)
- 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- 0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes 1975
- 0414 Vergaberecht
- 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
-
- 0430** Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)
- 0431 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 0432 Weinrecht
-
- 0450** Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
-
- 0460** Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
- einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)
-
- 0470** Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
-
- 0490** Sonstiges Wirtschaftsrecht
- 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze
- 0492 Feiertagsgesetz
-
- 0560** Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
- 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
- 0562 Wohnungsaufsichtsrecht
-
- 1100** Abgabenrecht
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer

- Vereinigungen
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben
 - ohne Sondernutzungsgebühren
- 1110** Steuern
 - 1111 Kommunale Steuern
 - 1112 Kirchensteuer
- 1120** Gebühren
 - 1121 Benutzungsgebührenrecht
 - 1122 Verwaltungsgebührenrecht (soweit nicht nach dem Sachzusammenhang eine andere Kammer zuständig ist, siehe Ziffer 3.1.b)
- 1130** Beiträge
 - 1131 Erschließungsbeiträge
 - 1132 Ausbaubeiträge
 - 1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 1140** Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 1150** Ausgleichsabgaben
- 1160** Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 1170** Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

- 1510** Wohngeldrecht
- 1560** Kriegsfolgenrecht
 - 1561 Lastenausgleichsrecht
 - 1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
 - 1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1720** Archivrecht

5. Kammer

Abschnitt A

0300 Numerus-clausus-Verfahren

0310 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit auch die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren - ohne Verfahren der SG-Nr. 0223)

0320 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

1200 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

1210 Recht der offenen Vermögensfragen

1220 Bereinigung von SED-Unrecht

1300 Recht des öffentlichen Dienstes

1310 Recht der Bundesbeamten

1311 Laufbahnprüfungen

1312 Beförderungen

1313 Versetzungen und Abordnungen

1314 Besoldung und Versorgung

1315 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

1320 Soldatenrecht

1321 Laufbahnprüfungen

1322 Beförderungen

1323 Versetzungen und Kommandierungen

1324 Besoldung und Versorgung

1325 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

1330 Recht der Landesbeamten sowie der Kommunalwahlbeamten (und Streitigkeiten aus dem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis der Referendare)

1331 Laufbahnprüfungen

1332 Beförderungen

1333 Versetzungen und Abordnungen

- 1334 Besoldung und Versorgung
- 1335 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1340** Recht der Richter
 - 1342 Beförderungen
 - 1343 Versetzungen und Abordnungen
 - 1344 Besoldung und Versorgung
 - 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1350** Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 1352 Recht des Zivildienstes
 - 1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 1360** Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1370** Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
 - 1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 1380** Personalvertretungsrecht (notwendige Verweisungen)
- 1390** Recht der Richtervertretungen
 - 1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- aus
- 1700** Streitsachen, in denen Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Rahmen von geltend gemachten Pflichtverletzungen bei der Eingehung von Beschäftigungsverhältnissen geltend gemacht werden.

Abschnitt B

- 710/810 - Asylrecht - Verfahren von Asylbewerbern, die eine politische Verfolgung in und/oder Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, der Russischen Föderation, Serbien, Montenegro, Türkei, Ukraine oder Weißrussland geltend machen.

3.1 Allgemeine Auslegungsregeln:

- a) Für Enteignungs-, Raumordnungs- und Landesplanungsstreitverfahren ist jeweils die Kammer zuständig, die für das Vorhaben zuständig wäre, für dessen Verwirklichung die Enteignung bzw. die Raumordnung oder die landesplanerische Entscheidung erfolgt.
- b) Für Streitsachen wegen der Kosten eines Verwaltungsverfahrens – ausgenommen kommunale Verwaltungsgebühren (siehe Kammer 4 – SG-Nr. 1122) – ist jeweils die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit die Streitsache fallen würde, wenn Gegenstand die kostenverursachende Amtshandlung selbst wäre.
- c) Werden auf polizeirechtliche und aufsichtsrechtliche Befugnisse gestützte Sachverhalte geregelt, deren Regelungsnotwendigkeit sich aus Verstößen gegen Vorschriften anderer verwaltungsrechtlicher Fachgesetze ergibt, ist die Kammer zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Eingriffes und der dazu angewandten Mittel zuständig, die für den Vollzug des Fachgesetzes zuständig ist.
- d) Bei Vollstreckungsabwehrklagen und sonstigen Rechtsschutzersuchen (R-Verfahren) richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Materie bildet; bei Vollstreckungsanträgen ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Anspruchs bzw. der durch Vollstreckung durchzusetzenden Maßnahmen oder zu sichernden Lage zuständig wäre.
- e) Streitsachen, für die eine Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht begründet ist, bearbeitet die Kammer 4.
- f) Rechtshilfeersuchen und selbständige Beweisverfahren sowie Vernehmungen und Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach § 180 VwGO erledigen die Kammern entsprechend den ihnen zugeteilten Rechtsgebieten. Soweit nach § 180 Satz 1 VwGO vom Präsidium ein Richter zu bestimmen ist, nimmt diese Aufgabe der jeweilige Berichterstatter auf dem Dienstposten $\dots/2$ der zuständigen Kammer wahr, der entsprechend den allgemeinen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes vertreten wird.
- g) Bei zurückverwiesenen Streitsachen, bei der Fortführung ruhender oder ausgesetzter bzw. wieder aufzunehmender Streitverfahren, die nach der VwG-Statistik-Anordnung als erledigt gelten, ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Kammerzuständigkeit maßgeblich, unabhängig davon, ob die Streitsache vor ihrer statistischen Erledigung einem Einzelrichter übertragen war.
- h) Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen und ähnliches) sind von der Kammer zu treffen, die für das zugrundeliegende Streitverfahren zuständig war. Sind solche Entscheidungen für Verfahren der früheren 6. Kammer zu treffen, ist die 3. Kammer zuständig.
- i) Sind bei verschiedenen Kammern Streitsachen anhängig, die aus einheitlicher Veranlassung und gleichen Rechtsgründen entstanden sind, so kann das Präsidium diese Sachen einer Kammer zuteilen. Sind bei einer Kammer mehr dieser gleichartigen Sachen anhängig als bei den anderen Kammern und macht das Präsidium von der einheitlichen Zuteilung Gebrauch, so sollen die Sachen einheitlich der Kammer mit den meisten gleichartigen Fällen zugeteilt werden. Ist in verschiedenen Kammern jeweils nur ein Fall anhängig, so sollen die Fälle der Kammer zugewiesen werden, die den ältesten Fall hat.

Für asylrechtliche Streitverfahren von Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), von Geschwistern und Personen, die in gerader Linie verwandt sind (Kind-Eltern-Großeltern), ist die Kammer zuständig, bei der nach den Regelungen des Ge-

schäftsverteilungsplanes das älteste Verfahren der verwandten bzw. verheirateten Personen anhängig ist.

Als den Kammern länderweise zugeteilte Streitsachen gelten auch die Annexverfahren nach dem Ausländerrecht, die Verwaltungsakte an Asylbewerber, frühere Asylbewerber sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder zum unmittelbaren Vollzug oder zum Aufschub des Vollzuges der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung zum Gegenstand haben, wenn diese bei anhängigen Asyl- oder Asylfolgeverfahren ergehen oder bis zum Ablauf eines Jahres nach bestands- oder rechtskräftigem Abschluss eines am Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth anhängig gewesenen Asyl- oder Asylfolgeverfahrens erlassen worden sind. Dem Aufschub des Vollzuges der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung dienen nur eine rechtlich verbindliche oder tatsächliche Duldung des weiteren Inlandsaufenthaltes nicht aber die Umstände und Modalitäten unter denen dieser hingenommen wird (z.B. mit/ohne Ausweisausstellung oder mit/ohne Arbeitserlaubnis usw.).

3.2 Übergangsvorschriften

Die am 31. Dezember 2010 bei den Kammern anhängigen Verfahren verbleiben mit Ausnahme eventuell noch in 2010 eingegangener Asylverfahren mit einer behaupteten politischen Verfolgung in und/oder wegen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach Weißrussland bei den jeweiligen Kammern und zwar auch bei Abtrennungen von Streitteilen. Erst bei der Vergabe eines neuen Aktenzeichens für das gesamte Verfahren gehen Verfahren, für die nunmehr eine andere Kammer zuständig ist, auf diese über.

- a) Im Fall des Kammerwechsels eines zum Einzelrichter bestellten oder als Einzelrichter zuständigen Richters bleibt dieser, soweit er nicht zum Vorsitzenden Richter am VG ernannt wird, bis zu einer eventuellen Rückübertragung des Verfahrens auf die Kammer in Bezug auf diejenigen Streitsachen, in denen bereits zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Erörterungstermin geladen oder ein Gerichtsbescheid vom Einzelrichter erlassen oder in denen bereits mündlich verhandelt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat, bis zu einer das Verfahren statistisch erledigenden Entscheidung zusätzlich Mitglied der Kammer, der er vor seinem Kammerwechsel angehört hat.
Richterin ***** bleibt im Verwaltungsstreitverfahren B 2 K 08.1082 bis zu dessen statistischer Erledigung berichterstattendes Mitglied der Kammer 2.
- b) Wird nach dem 31. Dezember 2010 von Beteiligten ein Verfahren anhängig gemacht, obgleich bei einer anderen Kammer noch ein Streitverfahren mit demselben Streitverhalt (Klage- oder Antragsverfahren) statistisch anhängig ist, so wird das neu anhängig gemachte Verfahren der Kammer zugeteilt, bei der das von den Beteiligten schon früher eingeleitete Verfahren anhängig ist.

4. Ehrenamtliche Richter:

Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der Anlage Nr. 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan ergibt, und zwar fortlaufend auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung ist auch fortlaufend, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird.

Fällt eine Sitzung, zu der bereits ehrenamtliche Richter eingeteilt und geladen worden sind, aus, so sind für die darauf folgenden Sitzungen die in der Kammerliste nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter zu laden. Die für die ausgefallene Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter werden erst wieder im nächsten Turnus berücksichtigt.

Anstelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters wird der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter herangezogen. Wegen Verhinderung, Befangenheit oder Ausschlusses in einzelnen Streitsachen versäumte Sitzungstage werden nicht nachgeholt.

Fällt ein ehrenamtlicher Richter sieben Kalendertage oder weniger vor dem Sitzungstag aus, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste heranzuziehen.

Im Falle der Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters wegen Besorgnis der Befangenheit in einem Verfahren vor Beginn der mündlichen Verhandlung sind Ziffer 4 Satz 5 und Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen sind, wenn bis zum Verhandlungsbeginn nur noch 2 Tage oder weniger ab Beschlussniederlegung in der Geschäftsstelle verbleiben.

Ist ein ehrenamtlicher Richter in einer Streitsache des Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder noch vor dem Sitzungstag durch Entscheidung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden, so nimmt er an dieser Sitzung überhaupt nicht teil.

Bayreuth, den 1. Dezember 2010

Unterschriften der Präsidiumsmitglieder